- 9. Sest die Nichtigkeit eines Abkommens im Sinne des § 168 Sabes 3 K.D. lediglich eine objektive Bevorzugung eines einzelnen Gläubigers, oder auch das Bewußtsein der Bevorzugung auf seiten eines Bertragschließenden voraus?
- III. Civilsenat. Urt. v. 25. Februar 1898 i. S. S. & L. (Kl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. III. 351/97.
 - I. Landgericht Rubolftadt.
 - II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin hatte in dem am 28. März 1893 siber das Vermögen der Firma A. St. & Co. in G. eröffneten Konkursverfahren eine Forderung von 4274 M angemeldet, die im Prüfungstermine vom 8. Juni 1893 anerkannt und als festgestellt in die Konkurstabelle eingetragen wurde. Der Beklagte stellte der Klägerin am 25. Juni 1893 folgende Urkunde aus: "Für den Ausfall, den die Firma S. & L. zu R. an dem Konkurse der Firma A. St. & Co. in G. erleidet, leiste

ich hiermit bergestalt selbstichulbnerische Burgichaft, bag ich mich bagu verpflichte, wenn die Firma S. & L. die dem Raufmann A. St. zugesagte Unterftützung burch Kreditierung von Waren, die in Rommission gegeben werden, gewährt, innerhalb 3 Jahre vom Tage ber Keftstellung des Ausfalls an, falls berfelbe anderweitig nicht abgetragen fein sollte, als meine eigene Schuld an die Firma S. & L. zu befennen und diese zu berichtigen." Die Beendigung bes Rontursverfahrens erfolgte burch einen am 28. Juli 1893 gerichtlich bestätigten Amangsvergleich, durch welchen ben Konfursgläubigern 30 Prozent ihrer Forderungen zugesprochen wurden. Rlägerin erhielt demgemäß 1282,20 M außbezahlt. Wegen bes angeblich nicht gebecten Reftes ihrer Forderungen von 2991,80 M nebst 5 Prozent Prozefiginfen nahm die Rlägerin den Beklagten gerichtlich in Anspruch. Die Klage wurde in erster Inftang abgewiesen, und bie Berufung ber Rlägerin burch bas angefochtene Urteil zurudgewiesen. Die gegen biefes Urteil eingelegte Revision ift für begründet erachtet.

Mus ben Gründen:

.....Es kann die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß gemäß 5 168 Sat 3 R.D. jedes ohne ausbrudliche Einwilligung ber gurudgesetten Bläubiger geschloffene Nebenabkommen, welches nur objeftip eine Bevorzugung enthält - gang einerlei, ob die Absicht ber Bertragschließenden auf eine Bevorzugung ging, ober nicht - nichtig fei, nicht gebilligt werben. Es ift allerbings eine Streitfrage, ob eine obieftive Bevorzugung genügt, ober ob nicht wenigstens bas Bewußt= fein ber Bevorzugung auf seiten bes Gemeinschulbners (bezw., wie in concreto, des britten Kontrahenten) ober bes Bevorzugten zu erforbern ift. Babrend von Beterfen u. Rleinfeller (Rontursordnung 3. Aufl. S. 502) und von Manbry (Der civilrechtliche Inhalt ber Reichsgesete 3. Aufl. § 38 S. 360) die objektive Bevorzugung für genügend erachtet wird, wird von Endemann (Das deutsche Rontursverfahren S. 587/8), Fitting (Das Reichs: Concurrecht § 47 Anm. 16 S. 360), v. Wilmowsti (Konfursordnung 5, Aufl. Bem. 4 S. 449/50) und Sarmen = Boffert (Konkursordnung 3. Aufl. § 168 Note 3 S. 787) bas subjettive Bewußtsein der Bevorzugung erfordert. Der erkennende Senat ichließt sich der letteren Ansicht an. Schon ber Wortlaut von § 168 Sat 3 R.D.: "Jebes andere Abkommen bes Gemeinschuldners ober anderer Personen mit einzelnen Gläubigern,

durch welches diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig", spricht für diese Auslegung, und der bloße äußere Zusammenhang mit den beiden ersten Sähen des § 168 K.D., wonach der Zwangsvergleich allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren muß, und eine ungleiche Bestimmung der Rechte nur mit ausdrücklicher Sinwilligung der zurückgesehten Gläubiger zulässig ist, ist kein Grund gegen jene Auslegung. Es ist deshalb nicht, wie das Berusungsurteil es thut, dahingestellt zu lassen, ob das Berusksein der Besvorzugung dei Abschlüß des Absommens auf Seiten der Klägerin oder des Beslagten vorhanden war. Demgemäß ist das Berusungsurteil auszuheben, und die Sache, welche zur Endentscheidung noch nicht reis ist, zur Verhandlung und Entscheidung an das Berusungsgericht zurückzuberweisen."...